



---

# **Schulverordnung der Gemeinde Ebikon**

vom 3. Juli 2008

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Artikel</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmung</b>	
Geltungsbereich	1
<b>II. Definition der Volksschule</b>	
Bildungsangebot	2
<b>III. Zuständigkeiten und Aufgaben</b>	
Organe und weitere Gremien	3
Gemeinderat	4
Leiter oder Leiterin Ressort Bildung	5
Bildungskommission	6
Rektor oder Rektorin	7
Schulleiter oder Schulleiterin	8
Schulleitungskonferenz	9
<b>IV. Information und Kommunikation</b>	
Information und Kommunikation	10
<b>V. Entschädigungen</b>	
Entschädigungen	11
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
Datenschutz und Amtsgeheimnis	12
Inkrafttreten	13

# Schulverordnung der Gemeinde Ebikon

(vom 3. Juli 2008)

Der Gemeinderat Ebikon erlässt gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 (GO) folgende Schulverordnung (SV):

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Schulverordnung regelt

- a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Ebikon,
- b. die Zuständigkeiten und Aufgaben,
- c. die Information und Kommunikation,
- d. die Entschädigungen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

## II. Definition der Volksschule

### Art. 2 Bildungsangebot

Die Volksschule Ebikon umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe,
- b. Primarstufe,
- c. Sekundarstufe I,
- d. Förderangebote,
- e. Schulische Dienste,
- f. Zusatzangebote.

### **III. Zuständigkeiten und Aufgaben**

#### **Art. 3 Organe und weitere Gremien**

<sup>1</sup> Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Leiter oder die Leiterin Ressort Bildung,
- c. die Bildungskommission,
- d. der Rektor oder die Rektorin,
- e. der Schulleiter oder die Schulleiterin,
- f. die Schulleitungskonferenz.

<sup>2</sup> Diese Gremien und Organe arbeiten eng zusammen.

<sup>3</sup> Das Organigramm im Anhang wird vom Gemeinderat genehmigt.

#### **Art. 4 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Er gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag,
- c. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots gestützt auf die Anträge der Bildungskommission,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,
- f. genehmigt die von der Bildungskommission mit weiteren Anbietern abgeschlossenen Verträge,
- g. wählt auf Antrag des Leiters oder der Leiterin Ressort Bildung, mit Einbezug der Bildungskommission, den Rektor oder die Rektorin,

- h. beschliesst über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde,
- i. legt die Schulkreise fest,
- k. beschliesst über die Eröffnung und Schliessung von Klassen, unter Einbezug der Bildungskommission,
- l. wählt die Schulärzte und Schulzahnärzte,
- m. verfügt Bussen bis 3'000 Franken gemäss § 18 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung).

## **Art. 5 Leiter oder Leiterin Ressort Bildung**

Der Leiter oder die Leiterin Bildung Ressort

- a. unterbreitet dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission und dem Rektor oder der Rektorin Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Voranschlags und weiterer Kredite,
- b. wählt zusammen mit dem Rektor oder der Rektorin die Fachpersonen der schulischen Dienste,
- c. trifft zusammen mit dem Rektor oder der Rektorin die übrigen personalrechtlichen Entscheide für die Fachpersonen der schulischen Dienste,
- d. führt das Beurteilungs- und Förderungsgespräch mit dem Rektor oder der Rektorin,
- e. nimmt weitere vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.

## **Art. 6 Bildungskommission**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus vier Mitgliedern und dem Leiter oder der Leiterin Ressort Bildung, welchem oder welcher von Amtes wegen das Präsidium obliegt. Ansonsten konstituiert sich die Kommission selber. Der Rektor oder die Rektorin nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission

- a. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag des Rektors fest,
- b. legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest,
- c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,

- d. wählt auf Antrag des Rektors oder der Rektorin die Schulleiter oder Schulleiterinnen,
- e. überprüft die Tätigkeit des Rektors oder der Rektorin, die Qualitäten der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
- f. verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung und teilt diese auf Antrag des Rektors oder der Rektorin auf die Schulen auf,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr.

<sup>3</sup> Die Bildungskommission regelt ihre interne Organisation und Aufgaben selber.

## **Art. 7 Rektor oder Rektorin**

Der Rektor oder die Rektorin

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. übernimmt die Budgetverantwortung seines Zuständigkeitsbereichs,
- c. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Informationsstelle der Gemeindeverwaltung,
- d. sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,
- e. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- f. führt die Schulleiter und Schulleiterinnen und hat den Vorsitz in der Schulleiterkonferenz,
- g. wählt zusammen mit dem zuständigen Schulleiter oder der Schulleiterin die Lehrpersonen,
- h. trifft zusammen mit dem entsprechenden Schulleiter oder der Schulleiterin die übrigen personalrechtlichen Entscheide für die Lehrpersonen,
- i. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
- k. bewilligt und koordiniert die Weiterbildung,
- l. verfügt Ordnungsbussen bis 1'500 Franken gemäss § 18 Abs. 1 der Volksschulbildungsverordnung,
- m. verfügt zusammen mit dem Leiter oder der Leiterin Ressort Bildung vorzeitige Schulausschlüsse,
- n. sorgt für eine angemessene Elternbildung,
- o. nimmt weitere ihm übertragene Aufgaben wahr.

## **Art. 8 Schulleiter oder Schulleiterin**

Der Schulleiter oder die Schulleiterin

- a. ist für die personelle Führung der Lehrpersonen verantwortlich,
- b. ist für die Jahresplanung im Schulhaus und deren Umsetzung verantwortlich,
- c. entwickelt im Schulhaus eine Kultur der Zusammenarbeit,
- d. verfügt Disziplinar massnahmen gemäss der Verordnung zum Gesetz über das Volksschulbildungsgesetz (Volksschulbildungsverordnung),
- e. coacht und unterstützt die Lehrpersonen des Schulhauses,
- f. ist verantwortlich für die schulhausinterne Weiterbildung der Lehrpersonen,
- g. ist zuständig für die jährliche Pensenplanung der ihr zugeteilten Lehrpersonen,
- h. übernimmt die Budgetverantwortung auf Ebene Schulhaus,
- i. wählt zusammen mit dem Rektor oder der Rektorin die Lehrpersonen,
- k. entscheidet über die Dispensation von Lernenden von einzelnen Fächern,
- l. nimmt weitere vom Rektor oder von der Rektorin übertragene Aufgaben wahr,
- m. sucht die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule.

## **Art. 9 Schulleitungskonferenz**

<sup>1</sup> Die Schulleitungskonferenz besteht aus dem Rektor oder der Rektorin sowie den Schulleitern oder Schulleiterinnen.

<sup>2</sup> Dieses Gremium ist für die operative Führung der Schule Ebikon verantwortlich. Es wirkt beratend bei der strategischen Planung mit.

<sup>3</sup> Die Schulleitungskonferenz nimmt weitere ihr übertragene Aufgaben wahr.

## **IV. Information und Kommunikation**

### **Art. 10 Information und Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Rektor oder die Rektorin informiert regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

<sup>2</sup> In ausserordentlichen Situationen erfolgt die interne und externe Kommunikation in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin Ressort Bildung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen im Einzelfall treffen.

## **V. Entschädigungen**

### **Art. 11 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Bildungskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche vom Gemeinderat festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die Entschädigung des Rektors oder der Rektorin und der Schulleitungsmitglieder ist über das Anstellungsverhältnis abgedeckt. Die Sitzungen gelten als Arbeitszeit.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Datenschutz und Amtsgeheimnis**

Für den Datenschutz und das Amts- und Kommissionsgeheimnis gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat vorliegende Schulverordnung am 03. Juli 2008 beschlossen und setzt diese auf den 01. August 2008 in Kraft.

Ebikon, den 03. Juli 2008

**Namens des Gemeinderats**

Der Gemeindepräsident

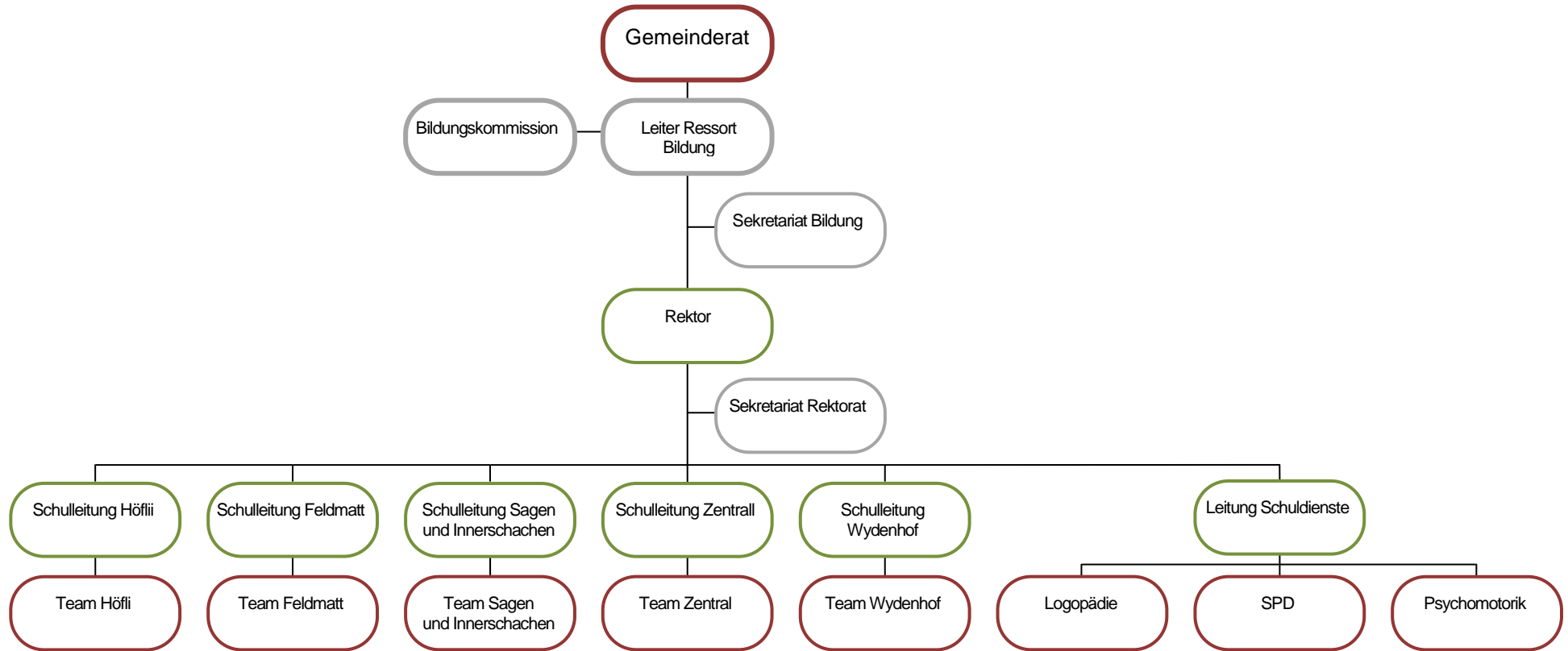
Josef Burri

Der Gemeindeschreiber

Albert Mattmann

# Organigramm Volksschule Ebikon

Anhang zur Schulverordnung



Stand 03. Juli 2008